

# Polizeiverordnung der Stadt Lommatzsch

## Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung anlässlich der Austragung von Fußballspielen

Auf Grund von § 9 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 , § 17 Abs. 1 und 2 und § 64 Abs. 1 Nr. 4 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (SchsGVBl. S. 466), dass zuletzt durch Artikel 45 des Gesetzes vom 05. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148, 171) geändert worden ist, erlässt die Stadt Lommatzsch nach Beschluss des Stadtrates vom 08.05.2008 folgende Polizeiverordnung:

### **§ 1 Örtlicher Geltungsbereich**

Die Polizeiverordnung gilt für die Sportplatzanlagen am Keppritzbach, Prommenadenweg in Lommatzsch (Hartplatz, Stadion, Sportbaracke, Parkplätze vor und hinter der Sportbaracke – Festplatz- ) und die an die Sportanlagen angrenzenden Bereich, die in beiliegendem Lageplan farblich gekennzeichnet wurden.

### **§ 2 Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung durch den Veranstalter**

- (1) Der Veranstalter hat beabsichtigte Fußballspiele gegenüber der Stadt Lommatzsch als Ortspolizeibehörde anzuzeigen. Veranstalter ist der gastgebende Verein.
- (2) Der Veranstalter hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um während des Fußballspiels und im zeitlichen Zusammenhang vor und nach einem Fußballspiel Schädigungen von Personen und Sachen im Stadion sowie in den an das Stadion angrenzenden Bereichen (wie Zuwegungen, Parkplätzen) zu verhindern.
- (3) Der Veranstalter hat die Sicherheit der Stadionbesucher und Spieler durch Beauftragung von Sicherheitsfirmen, die über eine Erlaubnis nach § 34 a Gewerbeordnung verfügen, bzw. das Stellen eigener eindeutig gekennzeichnete Ordnungskräfte in ausreichender Anzahl sicherzustellen. Als Sicherheitskräfte dürfen Personen nicht eingesetzt werden, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzen. Die Sicherheitskräfte müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Durch den Veranstalter ist eine ausreichende Anzahl von Ordnungskräften zu gewährleisten. In der Regel ist eine Ordnungskraft je 50 Besucher zu stellen. Bei erhöhtem Gefährdungspotential (wichtiges Aufstiegs- oder Abstiegsspiel, bekannte Gewaltbereitschaft von Fans aus vorangegangenen Heim- oder Auswärtsspielen) ist 1 Ordner je 25 Gäste zu stellen, wobei die Hälfte der Ordner einer Sicherheitsfirma mit Erlaubnis nach § 34 a Gewerbeordnung angehören müssen.
- (4) Bei einer erwarteten Besucherzahl ab 600 Gästen ist ein Sanitätswagen mit zwei Sanitätern vom Veranstalter zu stellen.
- (5) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass erkennbar erheblich unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehende Personen kein Zutritt zu den Sportanlagen gewährt wird. Das Gleiche gilt für Personen gegenüber denen ein Stadionverbot verhängt wurde.
- (6) Der Veranstalter hat im Rahmen einer Einlasskontrolle sicherzustellen, dass Tiere, mit Ausnahme von Blindenhunden, oder gefährliche Gegenstände nicht in die Sportanlagen eingebracht werden dürfen. Gefährliche Gegenstände sind insbesondere
  - a) Feuerwerkskörper, Fackeln, Rauchkerzen, Leuchtkugeln, bengalische Feuer und sonstige pyrotechnische Gegenstände,
  - b) ätzende, leicht entzündliche, färbende und gesundheitsgefährdende oder –schädigende feste, flüssige oder gasförmige Substanzen,
  - c) Waffen,
  - d) Gegenstände, die als Waffe oder Wurfgeschosse verwendet werden können,

- e) Sperrige Gegenstände, wie Leitern, Hocker, Kisten, Stangen oder Fahnen mit einer Länge von mehr als 1,5 m oder einem Durchmesser von 3 cm,
- f) Flaschen, Gläser, Becher, Krüge oder Dosen aus zerbrechlichem, splitterndem oder hartem Material.

Der Veranstalter hat ferner sicherzustellen, dass die Mitnahme von

- a) alkoholischen Getränken in Behältnissen aller Art,
- b) mechanisch betriebenen Lärminstrumenten,
- c) Emblemen oder Propagandamitteln von für verfassungswidrig erklärten Parteien oder Organisationen oder solchen, die eine ausländerfeindliche und/oder nationalsozialistische Gesinnung zeigen,

in die Sportanlagen unterbunden wird.

(7) Personen, die Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung verursachen, sind vom Veranstalter mit einem Hausverbot für 6 Monate zu belegen und aus den Sportanlagen zu verweisen.

(8) Der Veranstalter hat sich auf Verlangen der Ortspolizeibehörde an einem Gespräch zur Auswertung des Spiels und zur Festlegung von Sicherheitsvorkehrungen für künftige Spiele mit der zuständigen Polizeidienststelle und den Rettungskräften zu beteiligen.

### **§ 3 Verhaltensregeln für Besucher**

(1) Besucher haben sich in den Sportanlagen und den an das Stadion angrenzenden Bereichen so zu verhalten, dass andere Personen nicht geschädigt, gefährdet, belästigt oder behindert werden.

(2) Bauliche Anlagen, Anlagenteile oder sonstige Einrichtungen in den Sportanlagen oder in den an das Stadion angrenzenden Bereichen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden.

(3) Besuchern ist es verboten,

- a) Lieder mit rassistischem, diskriminierendem oder beleidigendem Inhalt zu singen,
- b) die Sportanlagen unter erheblichem Einfluss von Alkohol oder Drogen zu betreten,
- c) Bereiche der Sportanlagen zu betreten, die nicht für Besucher zugelassen sind,
- d) mit Gegenständen zu werfen,
- e) Feuer zu entfachen, Feuerwerkskörper, Fackeln, Rauchkerzen, Leuchtkugeln, bengalische Feuer oder sonstige pyrotechnische Gegenstände abzubrennen oder abzuschießen,
- f) Tiere mit Ausnahme von Blindenhunden, oder die in § 2 Abs. 5 benannten Gegenstände in die Sportanlagen einzubringen,
- g) nicht für die Benutzung durch Besucher vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Spielflächen und deren Umfriedungen, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Bäume, Masten und Dächer zu betreten oder zu be- oder übersteigen.

### **§ 4 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Abs. 1 SächsPolG handelt wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 1 ein beabsichtigtes Fußballspiel nicht anzeigt,
2. Personen Einlass in die Sportanlagen gewährt, die erkennbar erheblich unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen oder gegen die ein Hausverbot verhängt wurde oder wer

entgegen § 2 Abs. 5 nicht hinreichend dafür Sorge getragen hat, dass diesen Personen kein Einlass gewährt wird.

3. entgegen § 2 Abs. 5 im Rahmen der Einlasskontrolle nicht ausreichend sicherstellt, dass Tiere mit Ausnahme von Blindenhunden, oder gefährliche Gegenstände oder Gegenstände nach § 2 Abs. 6 Satz 3 nicht in die Sportanlagen eingebracht werden,
4. entgegen § 3 Abs. 1 sich in den Sportanlagen und in den angrenzenden Bereichen so verhält, dass andere Personen geschädigt, gefährdet, belästigt oder behindert werden,
5. entgegen § 3 Abs. 2 bauliche Anlagen, Anlagenteile oder sonstige Einrichtungen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt,
6. entgegen § 3 Abs. 3 a) Lieder mit rassistischen, diskriminierenden oder beleidigenden Inhalt singt,
7. entgegen § 3 Abs. 3 b) die Sportanlagen unter erheblichem Einfluss von Alkohol oder Drogen betritt,
8. entgegen § 3 Abs. 3 c) Bereiche der Sportanlagen betritt, die nicht für Besucher zugelassen sind ,
9. entgegen § 3 Abs. 3 d) mit Gegenständen wirft,
10. entgegen § 3 Abs. 3 e) Feuer entfacht oder Feuerwerkskörper, Fackeln, Rauchkerzen, Leuchtkugeln, bengalische Feuer oder sonstige pyrotechnische Gegenstände abbrennt oder abschießt,
11. entgegen § 3 Abs. 3 f) Tiere, mit Ausnahme von Blindenhunden, oder Gegenstände nach § 2 Abs. 6 in die Sportanlagen einbringt,
12. entgegen § 3 Abs. 3 g) nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Spielflächen und deren Umfriedungen, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Bäume, Masten und Dächer betritt oder be- oder übersteigt.

Jeder Fall der Zuwiderhandlung kann mit einer Geldbuße in Höhe von mindestens 5 Euro bis höchstens 1000 Euro geahndet werden. Bei fahrlässiger Zuwiderhandlung beträgt die Geldbuße höchstens 500 Euro. Andere Bußgeldvorschriften bleiben unberührt.

## **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Lommatzsch, den 09.05.2008



Dr. Anita Maaß  
Bürgermeisterin